**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 665 (11) Bielefeld, den 15.04.2016**

**06. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2016**

**A.**

Richter **Neu** scheidet mit Ablauf des 17.04.2016 aus dem Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen aus. Am 18.04.2016 tritt Richterin **Schaper** ihren Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an.

Aus diesem Anlass wird die richterliche Geschäftsverteilung mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Richterin **Schaper** wird der 3. Zivilkammer zugewiesen.

2. Richterin am Landgericht **Recksiegel** scheidet aus der 3. Zivilkammer aus und wird im Umfang ihres dadurch frei werdenden Arbeitskraftanteils von 0,17 der 1. Zivilkammer zugewiesen.

In der 18. Zivilkammer übernimmt sie den stellvertretenden Vorsitz.

**B.**

Die 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen) ist infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet. Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung gleichmäßiger Belastungen aller Kammern für Handelssachen übernimmt die 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) die nächsten 8 der ab dem 18.04.2016 neu eingehenden Handelssachen im ersten Rechtszug aus dem Zuständigkeitsbereich der 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen), soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

**C.**

Das bei der 1. Strafkammer anhängige Verfahren 01 KLs 22/15 (./. Leinert) unterfällt gemäß der Regelung auf Seite 21 Abs. 3 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2016 (320 E – 50. 645 (11)) der Zuständigkeit der 9. Strafkammer.

Danach begründet der Eingang einer Anklage oder Beschluss- und Beschwerdesache die Zuständigkeit der entscheidenden Kammer für alle weiteren Sachen dieser Art aus demselben Ermittlungskomplex. Dies ist hier hinsichtlich des Verfahrens 09 KLs 29/10 der Fall. Dem Angeklagten Leinert wird Beihilfe zum Betrug zur Last gelegt. Die ab Februar 2010 zugrunde liegende Haupttat stellt die Fortsetzung des ursprünglichen, im Verfahren 09 KLs 29/10 gegenständlichen Organisationsdelikts dar, als der gefasste Tatplan, durch Mitarbeiter von Callcentern kontaktierte Kunden zur Preisgabe ihrer Kontodaten und Hinnahme von Lastschrifteinzügen zu verleiten, über sehr kurzfristig neu organisierte Strukturen weiterverfolgt wurde.

**D.**

Die **IX. große Strafkammer** ist überlastet. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Überlastungsanzeige des Vorsitzenden vom 04.03.2016 (1400 E – 50. 8 (37)) sowie deren Ergänzung vom 15.03.2016.

Inzwischen sind bei der Kammer im laufenden Geschäftsjahr bereits 18 KLs-Verfahren eingetragen worden. Ferner hat die 9. Strafkammer das Verfahren 01 Kls 22/15 zu übernehmen (s. C.). Wegen der vorrangig zu bearbeitenden Haft- und Unterbringungssachen sowie der weiterhin andauernden Umfangsverfahren 9 KLs 4/14 sowie 2 Kls 12/15 (in dem der Vorsitzende der IX. Strafkammer den Vorsitz führt) ist sicherzustellen, dass weiter eingehende Verfahren insb. in zeitlicher Hinsicht gefördert werden können. Aus diesem Grund wird die nächste eingehende Wirtschaftsstrafsache, die in die Zuständigkeit der 9. Strafkammer fällt, der 1. Strafkammer ohne Auswirkung auf den fortlaufenden Verteilungsmodus der Wirtschaftsstrafsachen zwischen der 1. und 9. Strafkammer zugeordnet. Die nach dem bestehenden Verteilungsmodus vorgesehen Zuweisung jeder 5. neu eingehenden Wirtschaftsstrafsache auf die 1. Strafkammer bleibt damit bestehen.

Petermann Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann\*

(\* VRLG Dr. Zimmermann hat an der Beschlussfassung zu Punkt C. nicht mitgewirkt)